

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, daß auch noch andere Arten des Handwerks und Gewerbes, andere Dienstleistungsarten für die Bevölkerung sowie andere Arten sozialer und kultureller Leistungen erlaubt sind, sofern ihre Ausübung bzw. Erbringung nicht durch Gesetze der UdSSR oder der Unionsrepubliken untersagt ist.

Im Gesetz werden auch diejenigen Tätigkeiten genannt, deren Ausübung verboten ist. Dazu zählt u. a. die Herstellung und Reparatur aller Waffenarten, die Produktion von Kosmetika, Giften und Medikamenten, die Unterhaltung von Spielsalons, die Organisierung von Glücksspielen, die Annahme von Wetten sowie die Ausübung medizinischer Tätigkeit in einigen Fachgebieten und die Durchführung von Lehrveranstaltungen in Fächern und Kursen, die nicht auf den Lehrplänen stehen. Dieses Verbotverzeichnis zeigt, daß der Gesetzgeber sowohl im Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungsbereich als auch auf sozialem und kulturellem Gebiet die Ausübung individueller Erwerbstätigkeiten untersagt hat, die nicht den Interessen und Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft entsprechen.

Das Gesetz verpflichtet die örtlichen Organe der Staatsmacht, die Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, allen Bürgern, die eine individuelle Erwerbstätigkeit ausüben, jegliche Unterstützung und Hilfe zuteil werden zu lassen. Sie haben ihnen bei der Beschaffung von Rohstoffen, Materialien und anderen Sachwerten, die für die Arbeit notwendig sind, sowie beim Absatz der Erzeugnisse zu helfen. Sie können ihnen Gewerberman zur Verfügung stellen. Die Unterstützung gilt vor allem jenen Bürgern, die Vertragsbeziehungen mit Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften eingegangen sind, sowie Bürgern mit verminderter Arbeitsfähigkeit.

Die Einkünfte aus individueller Erwerbstätigkeit unterliegen der Besteuerung. Die Höhe der Steuern wird in Abhängigkeit von der Höhe der Einnahmen und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Interessen festgesetzt. Bürger, die sich mit der Produktion von Waren und der Ausübung von Dienstleistungen befassen, die die Bevölkerung am meisten benötigt, werden bei der Besteuerung bestimmte Vergünstigungen genießen. Gleichzeitig schafft das Gesetz die Voraussetzungen, um zu verhüten, daß einige Personen unverhältnismäßig hohe, nicht dem Arbeitsanteil entsprechende Einnahmen erzielen. Dies wird zur Festigung des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit beitragen.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Obersten Sowjet der UdSSR behaupteten einige bürgerliche Politiker und Ideologen, die Sowjetunion sei nicht in der Lage, ihre ökonomischen Probleme im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft zu lösen, weshalb sie nun gezwungen sei, Privatunternehmertum wieder einzuführen, das seiner Form nach ja kapitalistisch sei. Dieser Angriff auf die Grundlage des Sozialismus — sein Wirtschaftssystem — geht ins Leere. Das Gesetz sieht ja gerade vor, daß diese Erwerbstätigkeit auf persönlicher Arbeitsleistung beruhen muß und keine fremden Arbeitskräfte eingestellt werden dürfen. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen bleibt also ausgeschlossen.

Wie das neue Gesetz in das sozialistische Wirtschaftssystem hineinpaßt, erläuterte M. S. Gorbatschow folgendermaßen: „Wir begrüßen alles, was dem Sozialismus dient, und schaffen die Voraussetzungen, um alle Möglichkeiten, die es in unserer Ordnung gibt, zu nutzen. Wir werden sowohl die Planungsinstrumente, die materiellen Stimuli und soziale Faktoren als auch die Möglichkeiten nutzen, die mit der Vervollkommnung der Ware-Geld-Beziehungen verbunden sind. In diesem Kontext haben wir auch das Gesetz über die individuelle Erwerbstätigkeit verabschiedet. Und alles das im Rahmen des Sozialismus.“⁵

(Übersetzung aus dem Russischen von Erika Hoffmann, Berlin)

⁵ Interview M. S. Gorbatschows für indische Journalisten, Prawda vom 23. November 1986.

Die völkerrechtliche Bedeutung der Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945

Die bedingungslose Kapitulation vom 8. 5. 1945 hat eine Situation geschaffen, die in der Rechtsgeschichte keine volle Parallele kennt und als *casus sui generis* angesehen werden muß...

Es ist unstreitig, daß durch die bedingungslose Kapitulation die frühere deutsche Staatsgewalt der Dönitz-Regierung tatsächlich die Möglichkeit der Beherrschung des deutschen Staatsgebietes und der Ausübung von Souveränitätsrechten verloren hat. ... Die Beschlüsse der Krim-Konferenz verpflichteten die drei Großmächte, die bedingungslose Übergabe (unconditional surrender) Deutschlands herbeizuführen, also die faktische Lage der *debellatio* zu erzielen. Sie enthielten weiter die Einigung darüber, daß Deutschland von den drei Mächten bei Teilnahme Frankreichs gemeinschaftlich vollständig besetzt, kontrolliert und verwaltet werden soll. Die Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. 6. 1945 und die Beschlüsse von Potsdam gemäß Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 2. 8. 1945 wollten lediglich das durch die Krim-Konferenz beabsichtigte Regime näher definieren.

Der Wortlaut des 5. Absatzes der Erklärung der vier Mächte über die Niederlage Deutschlands vom 5. 6. 1945 läßt keinen Zweifel darüber zu, daß die vier Mächte die „*autorité suprême*“ über Deutschland gemeinschaftlich übernehmen, und zwar einschließlich aller hoheitlichen Machtbefugnisse der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbehörden jeder Art, auch der Selbstverwaltungsorgane. Die höchste „*Autorität*“ ist aber ihrem Wesen nach nichts anderes als die Souveränität. Hätten sich die Mächte darauf beschränken wollen, im Rahmen der Regeln der *occupatio bellica* lediglich vortretungsweise für die deutsche Staatsgewalt aufzutreten, ohne die bisherige deutsche Souveränität (= völkerrechtliche Zuständigkeit) vernichten zu wollen, so hätten sie einen großen Teil der Verfügungen, die in der Erklärung vom 5. 6. 1945 und in den Potsdamer Beschlüssen enthalten sind, nicht treffen dürfen...

Es ist deshalb unmöglich, die heutige Rechtslage in Deutschland durch die Lehre der bloßen *occupatio bellica* zu erklären. Der Standpunkt des Gutachtens von Dr. Erich Pollack vom 15. 9. 1945 (in: Mitteilungen des Prüfungsausschusses des Stadtgerichts Berlin), daß die völkerrechtliche Zuständigkeit des deutschen Reiches mit seiner Völkerrechtspersönlichkeit durch *debellatio* am Tage der bedingungslosen Übergabe untergegangen sei, vermag vielmehr allein der wirklichen Rechtslage gerecht zu werden. Jedoch ist diesem Gutachten nicht beizutreten, soweit es die Ansicht vertritt, daß mit dem Tage der Kapitulation in Deutschland zunächst ein rechtsleerer Raum entstanden sei. Vielmehr wurde die deutsche Staatsgewalt, die zunächst mit der Kapitulation erlosch, sofort durch die Staatsgewalt der Okkupationsmächte ersetzt...

Dr. Wolfgang Abendroth (Regierungsrat im Justizministerium der Mark Brandenburg), „Die Haftung des Reiches, Preußens, der Mark Brandenburg und der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für Verbindlichkeiten, die vor der Kapitulation vom 8. 5. 1945 entstanden sind“, NJ 1947, Heft 4/5, S. 73 ff.

Das Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher

Der dem Nürnberger Gerichtshof unterbreitete Sachverhalt war, ganz abgesehen von der Zahl der Angeklagten (21 Einzelpersonen und 8 Organisationen), außerordentlich vielgestaltig und lag für jeden der beteiligten Angeklagten und jede Organisation anders. Der Gerichtshof hat den Sachverhalt zunächst ohne Rücksicht auf die jeweils Beteiligten gewürdigt und erst nach Abschluß dieser Feststellungen erörtert, ob und in bezug auf welche Anklagepunkte die einzelnen Beteiligten nach Maßgabe der Art. 6 bzw. 9 des Statuts des Gerichtshofes verantwortlich sind. Grundlage des Urteils ist das jeweilige konkrete Beweisergebnis, in bezug auf das die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des Art. 6 des Statuts bejahend oder verneinend entschieden wird. Dabei legt jedoch das Urteil in Übereinstimmung mit dem Standpunkt des britischen Hauptanklagevertreters besonderen Wert darauf, die Übereinstimmung der Einzelbestimmungen des Statuts mit dem geltenden Völkerrecht zu begründen. Dagegen wird auf die nähere Auslegung und Präzisierung der angewandten rechtlichen Bestimmungen durchweg verzichtet und damit die Frage der völkerrechtlichen Tragweite des Urteils zunächst der Auslegung überlassen. Diese Methode entspricht bewährter angelsächsischer Rechtspraxis...

Die strafrechtliche Ahndung des völkerrechtswidrigen Verbrechens des Angriffskrieges an den dafür verantwortlichen Individuen ist der wesentliche neue Rechtssatz des Nürnberger Urteils. Die Neuheit des Rechtssatzes ergibt sich namentlich bei Heranziehung der Darstellungen der Fragen des völkerrechtlichen Delikts in der älteren Literatur...

Dr. Georg Martius, „Das Nürnberger Urteil vom 30. September/1. Oktober 1946 in völkerrechtlicher Beziehung“, NJ 1947, Heft 4/5, S. 91 ff.